

# TE Bvg Erkenntnis 2019/1/14 W197 2138161-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.2019

## Entscheidungsdatum

14.01.2019

## Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

## Spruch

W197 2138161-1/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Elmar SAMSINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX (im Bescheid unrichtigerweise XXXX ; im Akt auch XXXX ), StA.:

Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.09.2016, Zahl: 1075265503-150741852 /RDNO, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.03.2018, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der erste Satz des Spruchpunktes III. des bekämpften Bescheides zu lauten hat: "Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird Ihnen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer führt den im Verfahren verwendeten Namen, ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört der

Volksgruppe der HAZARA an, ist schiitischer Moslem, reiste (spätestens) am 25.06.2015 schlepperunterstützt und unrechtmäßig ins Bundesgebiet ein, stellte an diesem Tag einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde hiezu am folgenden Tag von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes niederschriftlich einvernommen.

Zum Fluchtgrund gab der Beschwerdeführer an, in Afghanistan bei einem französischen Unternehmen als Bodyguard gearbeitet und dann mit den Taliban Probleme bekommen zu haben. Die Taliban hätten drei seiner Freunde getötet, der Beschwerdeführer habe Angst gehabt, auch getötet zu werden.

2. Am 25.09.2015 fand vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers statt. Dabei gab er im Wesentlichen an, seit zehn Jahren verheiratet zu sein und fünf Kinder zu haben. Seine Familie lebe nach wie vor an der vom Beschwerdeführer angegebenen Wohnadresse. Er habe vor seiner Ausreise in GHAZNI gelebt, ein, zwei Jahre lang habe er auch in KABUL gelebt. Der Beschwerdeführer habe in Afghanistan von 2005 bis 2012 bei einer Sicherheitsfirma gearbeitet und er sei deshalb von den Taliban bedroht worden. Er sei nach Pakistan und in den Iran gegangen sei aber dann nach Afghanistan abgeschoben worden. Als er aus dem Iran abgeschoben worden sei, sei der Beschwerdeführer schriftlich bedroht worden. In dem Brief sei gestanden, dass der Beschwerdeführer das Arbeiten in dem Unternehmen einstellen und wieder zum Islam zurückkommen solle, wenn er erwischt würde, würde er getötet werden. Die ersten Drohbriefe habe er zwischen 2007 und 2009 erhalten.

Zusätzlich sei der Beschwerdeführer vom IS und der Al Qaida bedroht worden, konkret handle es sich um Wahhabiten, die ihn bedrohen würden.

3. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den bekämpften Bescheid mit dem es den Antrag des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten Asyl gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) und bezüglich des Status des subsidiären Schutzberechtigten gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG 2005 abwies (Spruchpunkt II.), ihm einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gem. §§ 57 und 55 AsylG 2005 nicht erteilte, gem. § 10 Abs. 1 Z. 3 Asyl i. V. m. § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG erließ, gem. § 52 Abs. 9 FPG feststellte, dass seine Abschiebung gem. § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt III.) und gem. § 55 Abs. 1-3 FPG die Frist für seine freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festsetzte (Spruchpunkt IV.).

4. Dagegen erhob der Genannte innerhalb offener Frist Beschwerde.

5. Anlässlich der vom Bundesverwaltungsgericht anberaumten öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung am 06.03.2018, wurde Beweis erhoben durch Einvernahme des Antragstellers und Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde und des Bundesverwaltungsgerichts.

Der Asylwerber brachte soweit wesentlich vor, seine Familie lebe noch im Heimatdorf. Seine Mutter, drei Brüder und ein Onkel würden auch noch im Dorf leben.

2001 wäre der Rechtsmittelwerber in den Iran gegangen, wo er in der Baubranche viel gelernt habe. Nach zwei Jahren sei er jedoch abgeschoben worden. 2003 wäre der Beschwerdeführer daraufhin nach KABUL gegangen um dort zwei Jahre lang zu leben und zu arbeiten. Er beherrschte viele der am Bau üblichen Tätigkeiten. So könne der Genannte Böden und Fliesen legen, Wände aufstellen, Türen einbauen, alles was in der Baubranche notwendig sei. Wenngleich zum damaligen Zeitpunkt noch unverheiratet, wäre es für ihn in seiner Eigenschaft als HAZARA und Schiit dennoch schwierig gewesen, in KABUL zu leben. Von den Taliban bedroht, hätte es der Asylwerber nie geschafft, Anschluss zu finden.

Für HAZARA gebe es in ganz Afghanistan keine Sicherheit, damit meine er, dass es die Angehörigen dieser Volksgruppe generell schwieriger haben würden, sowohl aufgrund ihrer Religion als auch angesichts ihres markant von den Sunniten abweichenden Erscheinungsbildes. Letztgenannte Glaubensgruppe verbinde zudem ein weitaus intensiveres Zusammengehörigkeitsgefühl untereinander. Die HAZARA stellten demgegenüber eine deutliche Minderheit dar.

Der Antragsteller habe in weiterer Folge jedoch ein Jobangebot bei einer Sicherheitsfirma erhalten, für welche er schließlich von 2005 bis 2012 als eine Art Soldat gearbeitet hätte. In dieser Funktion sei die Sicherheit von Ingenieuren eines anderen Unternehmens in seinen Verantwortungsbereich gefallen.

Eines Tages hätten die Ingenieure Reparaturarbeiten an einer Anlage durchführen müssen. Während dieser Tätigkeit wären sie von den Taliban angegriffen worden. Die Angreifer seien 50 bis 100 Leute gewesen. Zwar sei es dem Beschwerdeführer ebenso wie auch seinen Kollegen gelungen, zu fliehen, aber die Anlage sei zerstört worden.

Der Rechtsmittelwerber selbst wäre zunächst nie persönlich von den Taliban bedroht worden. Erst zwischen 2008 und 2009 habe der Genannte Drohbriefe erhalten. Angesichts seiner permanenten Bewaffnung in Form einer Kalaschnikow hätte er sich jedoch nicht weiter darum gekümmert. Im ersten Brief wäre seine Tätigkeit im Dienste von Ausländern mit der Qualifikation als Ungläubiger gleichgesetzt worden, weshalb er diese besser im eigenen Interesse einstellen solle. Im Folgeschreiben habe man den Asylwerber endgültig als Ungläubigen definiert, weshalb nunmehr explizit seine Ermordung angekündigt worden sei.

In KABUL andere Arbeiten durchzuführen, wäre nur mit großer Mühe möglich gewesen. Die Zeiten in der Baubranche seien schwieriger geworden; der Asylwerber habe um weiterleben zu können, weiter bei der Sicherheitsfirma gearbeitet.

Der Antragsteller hätte jedoch in der Folge seine Arbeit verloren und sei daraufhin in den Iran gegangen. Nach etwa eineinhalb Jahre wäre er 2014 wieder nach Afghanistan abgeschoben worden. Daraufhin sei der Genannte dann in sein Dorf zurückgekehrt. Zu der Zeit habe er mit seiner Familie zusammengelebt und als Schweißer gearbeitet. Ein Dorfältester hätte aber dann dem Beschwerdeführer mitgeteilt, wonach er einen Brief bekommen habe, dessen Inhalt den Rechtsmittelwerber betreffe. Konkret wäre diesem darin vorgeworfen worden, in den vergangenen Jahren mit Ausländern zusammengearbeitet zu haben. Darauf basierend hätten die Verfasser des Schreibens vom Dorfältesten verlangt, ihnen den Asylwerber auszuliefern. Aufgrund dieser dramatischen Entwicklung habe sich der Asylwerber dann zum Verlassen seiner Heimat entschlossen.

Vom Dolmetsch übersetzt wurden zwei Briefe, die vom Antragsteller in der Beschwerdeverhandlung vorgelegt wurden. Vorgelegt wurde zudem ein Konvolut an Unterlagen.

6. Mit Schreiben vom 24.04.2018 sowie 15.11.2018 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht dem Genannten zu Handen seines Rechtsberaters die der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegten Länderinformationen, zu denen sein Rechtsberater mit Schreiben vom 07.05.2018 respektive 28.11.2018 Stellung nahm.

## II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

### 1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des Beschwerdeführers wird der zu Punkt I.1. angeführte Sachverhalt zur Feststellung erhoben; demnach stammt dieser aus der Provinz GHAZNI, wo sich seine Ehefrau und seine fünf Kinder nach wie vor aufhalten.

1.2. Der Rechtsmittelwerber lebt seit rund drei Jahren in Österreich, ist arbeitsfähig, in die Grundversorgung einbezogen, unbescholtener und hat im Bundesgebiet keine Verwandten. Er hat ein Deutschdiplom auf dem Niveau A1 erworben und nimmt an einer Stabilisierungsgruppe teil.

1.3. Aus welchen Beweggründen der Asylwerber sein Herkunftsland verlassen hat, kann das Bundesverwaltungsgericht nicht mit abschließender Sicherheit feststellen. Selbst wenn der Antragsteller tatsächlich von den Taliban bedroht worden sein sollte, hätte er in zumutbarerer Weise innerhalb Afghanistans ausweichen können, um allfälligen Behelligungen zu entgehen. An der Möglichkeit des Genannten, in Städte wie etwa. KABUL, HERAT und MAZAR E-SHARIF auszuweichen, bestehen - auch vor dem Hintergrund der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (wie noch in der rechtlichen Ausführung zu zeigen sein wird) - keinerlei Zweifel.

Allfällige exzeptionelle Umstände, die den Beschwerdeführer daran hindern würden, sich in den genannten Städten eine Existenz aufzubauen, kamen nicht hervor. Demgegenüber spricht der Rechtsmittelwerber zwei der Landessprachen, ist mit den kulturellen Gegebenheiten in Afghanistan vertraut und hat die Möglichkeit, sich durch Gelegenheitstätigkeiten eine Existenzgrundlage zu sichern.

### 1.4. Entscheidungsrelevante Länderfeststellungen:

Neueste Ereignisse - Integrierte Kurzinformationen

KI vom 30.01.2018: Angriffe in Kabul (betrifft: Sicherheitslage)

Landesweit haben in den letzten Monaten Aufständische, inklusive der Taliban und des IS, ihre Angriffe auf

afghanische Truppen und Polizisten intensiviert (The Guardian; vgl. BBC 29.1.2018). Die Gewalt Aufständischer gegen Mitarbeiter von Hilfsorganisationen hat in den letzten Jahren zugenommen (The Guardian 24.1.2018). Die Taliban erhöhen ihre Operationen, um ausländische Kräfte zu vertreiben; der IS hingegen versucht seinen relativ kleinen Einflussbereich zu erweitern. Kabul ist in diesem Falle für beide Gruppierungen interessant (Asia Pacific 30.1.2018).

Im Stadtzentrum und im Diplomatenviertel wurden Dutzende Hindernisse, Kontrollpunkte und Sicherheitskameras errichtet. Lastwagen, die nach Kabul fahren, werden von Sicherheitskräften, Spürhunden und weiteren Scannern kontrolliert, um sicherzustellen, dass keine Sprengstoffe, Raketen oder Sprengstoffwesten transportiert werden. Die zeitaufwändigen Kontrollen führen zu langen Wartezeiten; sollten die korrekten Papiere nicht mitgeführt werden, so werden sie zum Umkehren gezwungen. Ebenso werden die Passagiere in Autos von der Polizei kontrolliert (Asia Pacific 30.1.2018).

#### Angriff im Regierungs- und Diplomatenviertel in Kabul am 27.1.2018

Bei einem der schwersten Angriffe der letzten Monate tötete am Samstag den 27.1.2018 ein Selbstmordattentäter der Taliban mehr als 100 Menschen und verletzte mindestens 235 weitere (Reuters 28.1.2018; vgl. The Guardian 28.1.2018). Eine Bombe - versteckt in einem Rettungswagen - detonierte in einem schwer gesicherten Bereich der afghanischen Hauptstadt (The Guardian 27.1.2018; vgl. The Guardian 28.1.2018). Der Vorfall ereignete sich im Regierungs- und Diplomatenviertel und wird als einer der schwersten seit dem Angriff vom Mai 2017 betrachtet, bei dem eine Bombe in der Nähe der deutschen Botschaft explodiert war und 150 Menschen getötet hatte (Reuters 28.1.2018).

Die Taliban verlautbarten in einer Aussendung, der jüngste Angriff sei eine Nachricht an den US-amerikanischen Präsidenten, der im letzten Jahr mehr Truppen nach Afghanistan entsendete und Luftangriffe sowie andere Hilfestellungen an die afghanischen Sicherheitskräfte verstärkte (Reuters 28.1.2018).

#### Angriff auf das Hotel Intercontinental in Kabul am 20.1.2018

Der Angriff bewaffneter Männer auf das Luxushotel Intercontinental in Kabul, wurde von afghanischen Truppen abgewehrt, nachdem die ganze Nacht um die Kontrolle über das Gebäude gekämpft worden war (BBC 21.1.2018). Fünf bewaffnete Männer mit Sprengstoffwesten hatten sich Zutritt zu dem Hotel verschafft (DW 21.1.2018). Die exakte Opferzahl ist unklar. Einem Regierungssprecher zufolge sollen 14 Ausländer und vier Afghanen getötet worden sein. Zehn weitere Personen wurden verletzt, einschließlich sechs Mitglieder der Sicherheitskräfte (NYT 21.1.2018). 160 Menschen konnten gerettet werden (BBC 21.1.2018). Alle Fünf Angreifer wurden von den Sicherheitskräften getötet (Reuters 20.1.2018). Die Taliban bekannten sich zu dem Angriff (DW 21.1.2018).

Wie die Angreifer die Sicherheitsvorkehrungen durchbrechen konnten, ist Teil von Untersuchungen. Erst seit zwei Wochen ist eine private Firma für die Sicherheit des Hotels verantwortlich. Das Intercontinental in Kabul ist trotz des Namens nicht Teil der weltweiten Hotelkette, sondern im Besitz der afghanischen Regierung. In diesem Hotel werden oftmals Hochzeiten, Konferenzen und politische Zusammentreffen abgehalten (BBC 21.1.2018). Zum Zeitpunkt des Angriffes war eine IT-Konferenz im Gange, an der mehr als 100 IT-Manager und Ingenieure teilgenommen hatten (Reuters 20.1.2018; vgl. NYT 21.1.2018).

Insgesamt handelte es sich um den zweiten Angriff auf das Hotel in den letzten acht Jahren (NYT 21.1.2018). Zu dem Angriff im Jahr 2011 hatten sich ebenso die Taliban bekannt (Reuters 20.1.2018).

Unter den Opfern waren ausländische Mitarbeiter der afghanischen Fluggesellschaft Kam Air, u.a. aus Kirgisistan, Griechenland (DW 21.1.2018), der Ukraine und Venezuela. Die Fluglinie verbindet jene Gegenden Afghanistans, die auf dem Straßenweg schwer erreichbar sind (NYT 29.1.2018).

#### Quellen:

-  
Asia Pacific (30.1.2018): Taliban and IS create perfect storm of bloodshed in Kabul,

<https://www.channelnewsasia.com/news/asiapacific/taliban-and-is-create-perfect-storm-of-bloodshed-in-kabul-9909494>, Zugriff 30.1.2018

-  
BBC (29.1.2018): Kabul military base hit by explosions and gunfire, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42855374>,

Zugriff 29.1.2018

-  
BBC (24.1.2018): Save the Children offices attacked in Jalalabad, Afghanistan, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42800271>, Zugriff 29.1.2018

-  
BBC (21.1.2018): Kabul: Afghan forces end Intercontinental Hotel siege, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42763517>, Zugriff 29.1.2018

-  
DW - Deutsche Welle (21.1.2018): Taliban militants claim responsibility for attack on Kabul hotel, <http://www.dw.com/en/taliban-militants-claim-responsibility-for-attack-on-kabul-hotel/a-42238097>, Zugriff 29.1.2018

-  
NYT - The New York Times (28.1.2018): Attack Near Kabul Military Academy Kills 11 Afghan Soldiers, <https://www.nytimes.com/2018/01/28/world/asia/kabul-attack-afghanistan.html>, Zugriff 29.1.2018

-  
NYT - The New York Times (21.1.2018): Siege at Kabul Hotel Caps a Violent 24 Hours in Afghanistan,

-  
Reuters (28.1.2018): Shock gives way to despair in Kabul after ambulance bomb,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/shock-gives-way-to-despair-in-kabul-after-ambulance-bomb-idUSKBN1FG086>, Zugriff 29.1.2018

-  
Reuters (24.1.2018): Islamic State claims attack on Jalalabad in Afghanistan,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast-claim/islamic-state-claims-attack-on-jalalabad-in-afghanistan-idUSKBN1FD1HC>, Zugriff 29.1.2018

-  
Reuters (20.1.2018): Heavy casualties after overnight battle at Kabul hotel,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attacks/heavy-casualties-after-overnight-battle-at-kabul-hotel-idUSKBN1F90W9>, Zugriff 29.1.2018

-  
The Guardian (29.1.2018): Afghanistan: gunmen attack army post at Kabul military academy,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/29/explosions-kabul-military-academy-afghanistan>, Zugriff 29.1.2018

-  
The Guardian (28.1.2018): 'We have no security': Kabul reels from deadly ambulance bombing,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/28/afghanistan-kabul-reels-bomb-attack-ambulance>, Zugriff 29.1.2018

-  
The Guardian (27.1.2018): Kabul: bomb hidden in ambulance kills dozens,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/27/scores-of-people-wounded-and-several-killed-in-kabul-blast>, Zugriff 29.1.2018

-  
The Guardian (24.1.2018): Isis claims attack on Save the Children office in Afghanistan,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/24/explosion-attack-save-the-children-office-jalalabad-afghanistan>, Zugriff 29.1.2018

## Kabul

Die Provinzhauptstadt von Kabul und gleichzeitig Hauptstadt von Afghanistan ist Kabul Stadt. Die Provinz Kabul grenzt im Nordwesten an die Provinz Parwan, im Nordosten an Kapisa, im Osten an Laghman, Nangarhar im Südosten, Logar im Süden und (Maidan) Wardak im Südwesten. Kabul ist mit den Provinzen Kandahar, Herat und Mazar durch die sogenannte Ringstraße und mit Peshawar in Pakistan durch die Kabul-Torkham Autobahn verbunden. Die Stadt hat 22 Stadtgemeinden und 14 administrative Einheiten (Pajhwok o.D.z). Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 4.523.718 geschätzt (CSO 2016)

Im Zeitraum 1.9.2015 - 31.5.2016 wurden im Distrikt Kabul 151 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Im Zeitraum 1.9.2015. - 31.5.2016 wurden in der gesamten Provinz Kabul 161 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Transitrouten, Provinzhauptstädte und fast alle Distriktszentren (USDOD 12.2015). Aufständischengruppen planen oft Angriffe auf Gebäude und Individuen mit afghanischem und amerikanischem Hintergrund: afghanische und US-amerikanische Regierungseinrichtungen, ausländische Vertretungen, militärische Einrichtungen, gewerbliche Einrichtungen, Büros von Nichtregierungsorganisation, Restaurants, Hotels und Gästehäuser, Flughäfen und Bildungszentren (Khaama Press 13.1.2017). Nach einem Zeitraum länger andauernder relativer Ruhe in der Hauptstadt, explodierte im Jänner 2017 in der Nähe des afghanischen Parlaments eine Bombe; bei diesem Angriff starben mehr als 30 Menschen (DW 10.1.2017). Die Taliban bekannten sich zu diesem Vorfall und gaben an, hochrangige Beamte des Geheimdienstes wären ihr Ziel gewesen (BBC News 10.1.2017).

In der Provinz Kabul finden regelmäßig militärische Operationen statt (Afghanistan Times 8.2.2017; Khaama Press 10.1.2017; Tolonews 4.1.2017a; Bakhtar News 29.6.2016). Taliban Kommandanten der Provinz Kabul wurden getötet (Afghan Spirit 18.7.2016). Zusammenstöße zwischen Taliban und Sicherheitskräften finden statt (Tolonews 4.1.2017a).

Regierungsfeindliche Aufständische greifen regelmäßig religiöse Orte, wie z.B. Moscheen, an. In den letzten Monaten haben eine Anzahl von Angriffen, gezielt gegen schiitische Muslime, in Hauptstädten, wie Kabul und Herat stattgefunden (Khaama Press 2.1.2017; vgl. auch: UNAMA 6.2.2017).

Quellen:

-  
Afghanistan Spirit (18.7.2016): 45 Taliban Commanders Killed In Four Months: Mol,

<http://afghanspirit.com/45-taliban-commanders-killed-in-four-months-mol/>, Zugriff 9.2.2017

-  
Bakhtar News (29.6.2017): Clearing Operation Begins In Several Districts of Kabul,

<http://www.bakhtarnews.com.af/eng/security/item/23489-clearing-operation-begins-in-several-districts-of-kabul.html>,  
Zugriff 2.2.2017

-  
BBC News (10.1.2017): Afghanistan bombings: Dozens killed across the country, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38567241>, Zugriff 30.1.2017

-  
CSO - Central Statistics Organization (CSO) Afghanistan (2016):

Afghanistan - Estimated Population 2016/2017, <https://data.humdata.org/dataset/estimated-population-of-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017

-  
DW - Deutsche Welle (10.1.2017): Multiple casualties reported after explosions in Afghanistan, <http://www.dw.com/en/multiple-casualties-reported-after-explosions-in-afghanistan/a-37077325>, Zugriff 30.1.2017

EASO - European Asylum Support Office (11.2016): EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation, [https://www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1479191564\\_2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/90_1479191564_2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf), Zugriff 30.1.2017

-  
IBT - International Business Times (1.7.2016): Taliban Outguns Afghan, US Troops in Strategic, Opium-Rich Helmand Province, <http://www.ibtimes.com/taliban-outguns-afghan-us-troops-strategic-opium-rich-helmand-province-2254921>, Zugriff 11.1.2016

-  
Kabul Tribune (8.2.2017): Taliban leader killed with his fighters in Kabul operation, <http://www.kabultribune.com/index.php/2017/02/08/taliban-leader-killed-with-his-fighters-in-kabul-operation/>, Zugriff 8.2.2017

-  
Khaama Press (13.1.2017): Serious threats exist in Kabul, US Embassy warn citizens, <http://www.khaama.com/serious-threats-exist-in-kabul-us-embassy-warn-citizens-02664>, Zugriff 30.1.2017

-  
Khaama Press (10.1.2017): 43 militants killed in 17 provinces in past 24 hours, MoI claims, <http://www.khaama.com/43-militants-killed-in-17-provinces-in-past-24-hours-moi-claims-02645>, Zugriff 9.2.2017

-  
Khaama Press (2.1.2017): Explosion near a mosque in Herat city leaves 6 wounded, <http://www.khaama.com/explosion-near-a-mosque-in-herat-city-leaves-6-wounded-02601>, Zugriff 16.2.2017

-  
Pajhwok (o.D.z): Kabul province background profile, <http://www.elections.pajhwok.com/en/content/kabul-province-background-profile>, Zugriff 23.10.2014

-  
Tolonews (4.1.2017a): Afghan Forces Battle Insurgents On Multiple Fronts: MoD, <http://www.tolonews.com/afghanistan/afghan-forces-battle-insurgents-multiple-fronts-mod>, Zugriff 3.2.2017

-  
UNAMA - United Nations Mission in Afghanistan (6.2.2017):  
Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection\\_of\\_civilians\\_in\\_armed\\_conflict\\_annual\\_report\\_2016\\_feb2017.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_feb2017.pdf), Zugriff 7.7.2017

-  
UN OCHA - United Nation Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (26.8.2015): Afghanistan: Population Estimate for 2015, [https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg\\_mm\\_population\\_aug2015\\_a3.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_mm_population_aug2015_a3.pdf), Zugriff 2.2.2017

-  
VOA - Voice of America (5.1.2017): Afghan Forces Vow No Break in Fighting During Winter, <http://www.voanews.com/a/afghanistan-winter-fighting-taliban-islamic-state-us-troops/3664876.html>, Zugriff 30.1.207  
Ghazni

Ghazni ist eine der wichtigsten Zentralprovinzen Afghanistans. Ghazni liegt 145 km südlich von Kabul Stadt an der

Autobahn Kabul-Kandahar. Die Provinzen (Maidan) Wardak und Bamyan liegen im Norden, während die Provinzen Paktia, Paktika und Logar im Osten liegen; Zabul grenzt gemeinsam mit Uruzgan an den Westen der Provinz. Laut dem afghanischen Statistikbüro (CSO) ist sie die Provinz mit der zweithöchsten Bevölkerungszahl (Pajhwok o.D.a), die auf 1.249.376 Bewohner geschätzt wird (CSO 2016).

Ghazni ist in folgende Distrikte unterteilt: Jaghuri, Malistan, Nawur, Ajiristan, Andar, Qarabagh, Giro, Muqur, Waghaz, Gelan, Ab Band, Nawa, Dih Yak, Rashidan, Zana Khan, Khugiani, Khwaja Omari, Jaghatu und Ghazni City (Vertrauliche Quelle 15.9.2015). Ghazni wird aufgrund ihrer strategischen Position, als Schlüsselprovinz gewertet - die Provinz verbindet durch die Autobahn, die Hauptstadt Kabul mit den bevölkerungsreichen südlichen und westlichen Provinzen (HoA 15.3.2016).

Im Zeitraum 1.9.2015 - 31.5.2016 wurden in der Provinz Ghazni 1.292 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum wurden Veränderungen der Sicherheitslage in Ghazni festgehalten; gleichwohl sind die Gewinne der Taliban in diesen Teilen des Landes minimal und unbeständig (USDOD 12.2016). Im Dezember 2016 verlautbarte der CEO Afghanistans den baldigen Beginn militärischer Spezialoperationen in den Provinzen Ghazni und Zabul, um Sympathisanten des Islamischen Staates und Talibanaufständische zu vertreiben (Khaama Press 23.1.2017).

Ghazni zählt zu den volatilen Provinzen in Südostafghanistan, wo regierungsfeindliche aufständische Gruppen in den verschiedenen Distrikten aktiv sind und regelmäßig Operationen durchführen (Khaama Press 15.10.2016; Khaama Press 8.7.2016; vgl. auch: Truthdig 23.1.2017). Die Bevölkerung der Provinz kooperiere bereits mit den Sicherheitskräften. Ein Mitglied des Provinzrates verlautbarte, dass sich die Sicherheitslage verbessern könnte, wenn die Polizei mit notwendiger Ausrüstung versorgt werden würde (Pajhwok 8.1.2017). Im Gegensatz zum Jahr 2015 registrierte die UNAMA 2016 keine Entführungsfälle der Hazara-Bevölkerung in Ghazni. In vormals betroffenen Gegenden wurden Checkpoints der afghanischen Sicherheitskräfte errichtet; dies wird als Abschreckung gewertet (UNMA 6.2.2017).

In der Provinz werden regelmäßig Militäroperationen durchgeführt, um bestimmte Gegenden von Aufständischen zu befreien (Khaama Press 15.1.2017; Khaama Press 10.1.2017; Tolonews 8.1.2017; Tolonews 26.12.2016; Pajhwok 21.11.2016; Afghanistan Times 25.8.2016; Afghanistan Times 21.8.2016), auch in Form von Luftangriffen (Pajhwok 18.6.2017; Afghanistan Times 3.8.2016; Khaama Press 8.6.2016). Es kommt zu Zusammenstößen zwischen Taliban und Sicherheitskräften (Sputnik News 30.11.2016). Unter anderem wurden Taliban Kommandanten getötet (Khaama Press 9.1.2017; Sputnik News 26.12.2016; Khaama Press 17.10.2016; Afghanistan Spirit 18.7.2016; Pajhwok 18.6.2016; Afghanistan Times 3.8.2016; Khaama Press 7.6.2016).

Im Februar 2017 bestätigte der afghanische Geheimdienst (NDS) den Tod eines hochrangigen al-Qaida Führers: Qari Saifullah Akhtar, war vom NDS in einer Razzia im Jänner 2017 getötet worden. Berichten zufolge, war Qari Saifullah Akhtar jahrzehntelang am Aufstand beteiligt; ihm werden direkte Verbindung zu Osama bin Laden und dem pakistanischen Geheimdienst nachgesagt (LWJ 19.2.2017; vgl. auch:

ATN News 19.2.2017).

Quellen:

-

Afghanistan Spirit (18.7.2016): 45 Taliban Commanders Killed In Four Months: Mol,

<http://afghanspirit.com/45-taliban-commanders-killed-in-four-months-moi/>, Zugriff 9.2.2017

-

Afghanistan Times (25.8.2016): 22 Insurgents Killed, 21 Wounded During Military Operations,

<http://afghanistantimes.af/22-insurgents-killed-21-wounded-during-military-operations/>, Zugriff 9.2.2017

-

Afghanistan Times (21.8.2016): Over 50 insurgents killed in military operations,

<http://afghanistantimes.af/over-50-insurgents-killed-in-military-operations/>, Zugriff 9.2.2017

Afghanistan Times (3.8.2016): 24 insurgents killed, 35 injured in Ghazni air strike,

-

ATN News (19.2.2017): NDS Confirms Top Al-Qaeda Leader Killed in Ghazni,

<http://ariananews.af/nds-confirms-top-al-qaeda-leader-killed-in-ghazni/>, Zugriff 20.2.2017

-

BS - Business Standard (9.7.2016): 10 militants killed in Afghanistan during military operations, [http://www.business-standard.com/article/international/10-militants-killed-in-afghanistan-during-military-operations-114013100059\\_1.html](http://www.business-standard.com/article/international/10-militants-killed-in-afghanistan-during-military-operations-114013100059_1.html), Zugriff 3.2.2017

-

CSO - Central Statistics Organization (CSO) Afghanistan (2016):

Afghanistan - Estimated Population 2016/2017, <https://data.humdata.org/dataset/estimated-population-of-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017

-

EASO - European Asylum Support Office (11.2016): EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation, [https://www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1479191564\\_2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/90_1479191564_2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf), Zugriff 30.1.2017

-

HoA - Heart of Asia (15.3.2016): Concerns about Ghazni's security, and the responsibility of government, <http://www.heartofasia.af/index.php/editorial/item/885-concerns-about-ghazni-s-security-and-the-responsibility-of-government>, Zugriff 9.2.2017

-

Khaama Press (23.1.2017): Afghan air force bomb ISIS hideout in Zabul, 21 killed,

<http://www.khaama.com/afghan-air-force-bomb-isis-hideout-in-zabul-21-killed-02729>, Zugriff 22.2.2017

-

Khaama Press (15.1.2017): Taliban suffered heavy casualties during operations in 4 provinces: Mol, <http://www.khaama.com/taliban-suffered-heavy-casualties-during-operations-in-4-provinces-moi-02673>, Zugriff 9.2.2017

-

Khaama Press (10.1.2017): 43 militants killed in 17 provinces in past 24 hours, Mol claims,

<http://www.khaama.com/43-militants-killed-in-17-provinces-in-past-24-hours-moi-claims-02645>, Zugriff 9.2.2017

-

Khaama Press (9.1.2017): 10 militants join peace process in Kunduz city,

<http://www.khaama.com/10-militants-join-peace-process-in-kunduz-city-02641>, Zugriff 9.2.2017

-

Khaama Press (17.10.2016): Airstrike kill Haqqani and Al-Qaeda terrorist network members in Afghanistan, <http://www.khaama.com/airstrike-kill-haqqani-and-al-qaeda-terrorist-network-members-in-afghanistan-02096>, Zugriff 9.2.2017

-

Khaama Press (15.10.2016): Afghan forces release 50 prisoners from Taliban jail in Ghazni,

<http://www.khaama.com/afghan-forces-release-50-prisoners-from-taliban-jail-in-ghazni-02079>, Zugriff 9.2.2017

-  
Khaama Press (8.6.2016): 7 terrorists killed in an airstrike in Ghazni province, MoD says,  
<http://www.khaama.com/7-terrorists-killed-in-an-airstrike-in-ghazni-province-mod-says-01206>, Zugriff 9.2.2017

-  
Khaama Press (7.6.2016): MoD: 14 terrorists killed in an airstrike in Ghazni province,  
<http://www.khaama.com/mod-14-terrorists-killed-in-an-airstrike-in-ghazni-province-01184>, Zugriff 9.2.2017

-  
LWJ - The Long War Journal (19.2.2017): Afghan intelligence confirms top al Qaeda leader killed in raid,  
<http://www.longwarjournal.org/archives/2017/02/afghan-intelligence-confirms-top-al-qaeda-leader-killed-in-raid.php>,  
Zugriff 20.2.2017

-  
Pajhwok (8.1.2017): People to help improve Ghazni security:  
Amarkhel,  
<http://www3.pajhwok.com/en/2017/01/08/people-help-improve-ghazni-security-amarkhel>, Zugriff 9.2.2017

-  
Pajhwok (21.11.2016): 15 militants killed, 7 injured in security operatio

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)